

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 26.01.2019

Nr. 1

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 08.01.2019, Az.: 42-6451-2/2, um nachstehende Bekanntmachung gebeten:

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Rechtssetzungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau sowie der Mündungsbereiche anderer Gewässer auf den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Stadt Rain, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim

- **Donau (Fluss-km 2492,500 – 2520,500) einschließlich**
- **Lech (Fluss-km 0 – 1,350**
- **Schmutter (Fluss-km 0 – 4,240)**
- **Egelseebach (Fluss-km 0 – 1,650)**
- **Zusam (Fluss-km 0 – 9,400)**
- **Kessel (Fluss-km 0 – 0,750)**

Bekanntmachung:

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist der Freistaat Bayern dazu verpflichtet, für alle Gewässer mit Schadenspotenzial (sog. Hochwasserrisikogebiete) die Hochwassergebiete durch Rechtsverordnung auszuweisen. Zuständig zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Fachbehörde zur Erstellung der Hochwasserkarten und das Landratsamt Donau-Ries als Rechtssetzungsbehörde zum Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

1. Derzeitige Rechtslage – bestehendes Überschwemmungsgebiet

Für die Donau oberhalb der Stadt Donauwörth einschließlich des Mündungsbereichs der Zusam und der Kessel erließ das Landratsamt Donau-Ries am 27.01.1997 eine Überschwemmungsgebietsverordnung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 4 vom 13.02.1997). Zusätzlich wurde die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau unterhalb der Stadt Donauwörth vom 13.12.1985, geändert am 18.12.1996 (Amtsblätter vom 16.01.1986 und 16.01.1997) erlassen. Damit bestehen zwei Rechtsverordnungen des Landratsamtes Donau-Ries, mit der das Überschwemmungsgebiet der Donau amtlich festgesetzt worden ist. Allerdings beinhalten diese Verordnungen noch nicht die Ausdehnung der überschwemmungsgefährdeten Fläche im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀). Diese beiden Verordnungen sind zeitlich nicht beschränkt und gelten (bis zu ihrer Aufhebung) auch weiterhin.

Ergänzend zu diesen festgesetzten Überschwemmungsbereichen hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Jahr 2008 für einen 100-jährlichen Hochwasserabfluss das Überschwemmungsgebiet der Donau einschließlich der beeinflussten Mündungsbereiche ihrer Nebengewässer überrechnet. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets für das HQ₁₀₀ erfolgte mit Veröffentlichung des Landratsamtes Donau-Ries im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 30.09.2011. In diesem Amtsblatt wurden die überschwemmungsgefährdeten Bereiche in Lagekarten festgehalten.

Diese vorläufige Sicherung wurde im Amtsblatt vom 04.08.2016 zeitlich bis zum 30.09.2018 verlängert. Auch nach Ablauf der vorläufigen Sicherung gelten die Einschränkungen in (faktischen) überschwemmungsgefährdeten Gebieten weiterhin.

Die sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen (z.B. der baulichen Entwicklung im Überschwemmungsbereich) sind weiterhin anzuwenden.

2. Ausweisung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets (HQ₁₀₀)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes der Donau unter Einbeziehung der Mündungsbereiche ihrer Seitengewässer muss entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG künftig das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀) sein. Solche Risikogebiete sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Diese gesetzlichen Vorgaben werden mit der Berechnung eines Überschwemmungsgebiets durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erfüllt.

Dem Landratsamt Donau-Ries (und auch den Städten und Gemeinden) liegen die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zusammengestellten, aktualisierten Unterlagen und Karten für das Überschwemmungsgebiet der Donau für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit 100 (HQ₁₀₀) vor.

3. Verfahren zur Ausweisung und Festsetzung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der vorliegenden neuen Überschwemmungsgebietskarten zum ermittelten Hochwassergebiet ein wasserrechtliches Rechtssetzungsverfahren durch. Rechtsgrundlage hierfür ist § 76 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 1 bis 3 BayWG.

Dabei ist vorgesehen, für die Donau einschließlich der Mündungsbereiche ihrer Seitengewässer ein Überschwemmungsgebiet auf der Basis des HQ₁₀₀ festzusetzen sowie die bisher gültigen Verordnungen vom 13.12.1985 und 27.01.1997 aufzuheben.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind kraft Verordnung rechtsverbindlich. Jeder muss die gesetzlich festgelegten Gebote und Verbote beachten (neben den Vorgaben der Verordnung insbesondere §§ 78, 78a und 78c WHG).

Nachdem in Einzelfällen Beeinträchtigungen oder ein erhöhter Aufwand entstehen können (z.B. bei Lagerungen im Überschwemmungsgebiet, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grünlandumbruch, Geländeänderungen), möchten wir evtl. Betroffene hierauf eigens hinweisen.

4. Öffentliche Auslegung der Überschwemmungsgebietskarten

Überschwemmungsgebiete mit betroffenen Risikogebieten müssen durch eine Rechtsverordnung des Landratsamts Donau-Ries ausgewiesen bzw. festgesetzt werden (gesetzliche Verpflichtung des § 76 Abs. 2 WHG und Art. 46 Abs.3 BayWG).

Vor dem Erlass einer Verordnung sind mögliche Betroffene nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu informieren. Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Verfahrensunterlagen samt Karten einzusehen und Einwände vorzubringen.

Das erforderliche wasserrechtliche Rechtssetzungsverfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 297, durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Verfahrensunterlagen** in der **Zeit von Dienstag, den 05.02.2019 bis einschließlich Dienstag, den 05.03.2019** im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Zimmer Nr. 03 während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.
2. jeder, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.03.2019** bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann.
3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nr. 2

Einführung von Bauberatungsgutscheinen durch das Konversionsmanagement des Landkreises Donau-Ries

Für die Jahre 2019 und 2020 vergibt das Konversionsmanagement des Landkreises Donau-Ries je 20 Bauberatungsgutscheine. Mit der Einführung von Beratungsgutscheinen wird Bau- bzw. Umbauinteressierten für Gebäude und Baulücken im Ortskern eine kostenlose Erstbauberatung angeboten. Die Beratungssuchenden sollen in ihrem Vorhaben im Ortskern zu bauen, zu sanieren oder nach zu verdichten bestärkt werden. Zudem sollen sie für die regionale Baukultur sensibilisiert werden.

Der einmalige Gutschein hat einen Wert von 500 € und kann beim Konversionsmanagement Donau-Ries beantragt werden.

Folgende Voraussetzungen sind hier zu erfüllen:

- Das zu beratende Objekt liegt im Fördergebiet der jeweiligen Kommunen und seinen Ortsteilen (förderfähig sind Gebäude und Baulücken in den historischen Ortskernen der Kommunen. Ausgeschlossen sind insbesondere Siedlungsgebiete der Nachkriegszeit und jünger, sowie Einöden. Ausgeschlossen sind weiterhin Gebiete in denen Beratungsgespräche über laufende Verfahren der Dorferneuerung oder Städtebauförderung angeboten werden).
- Das zu beratende Objekt befindet sich im Eigentum des oder der Beratungssuchenden oder es kann ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden.
- Es hat noch kein Beratungsgespräch über LEADER für das Objekt stattgefunden. Es besteht kein laufendes Verfahren der Städtebauförderung oder Dorferneuerung.
- Grundsätzlich erfolgt eine Bauberatung pro Wirtschaftseinheit.

Bei Rückfragen oder für weitere Informationen wenden sich Interessierte bitte an die Konversionsmanagerin Frau Barbara Wunder von der Stabstelle Kreisentwicklung unter der Telefonnummer 0906/74-305 oder der E-Mail-Adresse: barbara.wunder@lra-donau-ries.de

Nr. 3

VHS Mertingen - brandneu

Glücklicherweise können wir in Mertingen zusätzlich zum bisherigen Programm noch zwei Zumba-Kurse zu folgenden Terminen anbieten:

4400 E 7 x ab Montag, 11.02.2019, 09.00 – 10.00 Uhr

4402 E 7 x ab Donnerstag, 14.02.2019, 18.30 – 19.30 Uhr

Nutzen Sie das zusätzliche Angebot für dieses musikorientierte Workout für Muskelaufbau und kalorienverbrennendes Ganzkörpertraining mit guter Laune!

Trotz guter Nachfrage gibt es für nachfolgende Veranstaltung noch freie Plätze:

7606 E Ausmisten und Platz schaffen mit Feng Shui
Mittwoch 23.01.2019, 19.00 – 21.00 Uhr

Kursort für diese Kurse ist das neue Haus der Vereine, Bäumenheimer Str. 5. Anmeldung ist jederzeit online möglich unter **www.vhs.don.de** oder bei Außenstellenleiterin Frau Hildegard Bauer unter Tel. 09078/677.

VHS-Außenstellenleiterin
Hildegard Bauer

Nr. 4 Teenie-Treff

Der Teenie-Treff im Alten Kindergarten, Schulweg 1 a, ist diesen Samstag ab 17.00 Uhr für alle Jugendlichen ab 9 Jahren geöffnet.

Heute mit folgendem Programm: Wir backen frische Galettes & Crêpes

Das komplette Monatsprogramm findet ihr auf der Internetseite der Gemeinde Mertingen unter **www.mertingen.de/Leben&Wohnen/Für Jugendliche**.

Nr. 5 Informationen aus der Gemeindebücherei

Die Bücherei hat geöffnet:

Dienstag	von 15.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 11.00 Uhr
Freitag	von 17.00 bis 20.00 Uhr

Die Bücherei ist während der Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 09078/968000 oder per E-Mail unter **buecherei@mertingen.de** zu erreichen.

Besuchen Sie auch unsere Internetseite **buecherei.mertingen.de**. E-Medien können kostenlos unter **www.onleihe.de/emedienbayern** ausgeliehen werden.

Nr. 6 Abfuhrtermine

Montag, 28.01.2019 Abholung Restmüll (Gebiet 1)

Nr. 7
Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nr. 8
Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.
Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

Nr. 9
Veranstaltungen der Mertinger Vereine

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.mertingen.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute“.

Nr. 10
Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Albert Lohner
Erster Bürgermeister

Nr. 11
Ortsrecht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe hat am 17.12.2018 den Neuerlass der Verbandssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Schmuttergruppe“ beschlossen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Die Satzung wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über das Landratsamt Augsburg in seinem Amtsblatt Nr. 03/2019 vom 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hingewiesen.

Nordendorf, den 18.01.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmuttergruppe

Stefan Richter
Verbandsvorsitzender